

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illust. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Pos-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

N^o 140.

Sonnabend, den 27. November

1897.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, am 19. Mai 1897 in Schönheide

1) außerhalb des Gemeindebezirkes Ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waaren — bestehend in Schriftwerken — feilgeboten, mithin ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe betrieben zu haben, ohne den dazu nöthigen Wandergewerbeschein eingelöst zu haben,

2) dieses der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe in Schönheide betrieben zu haben, ohne ein Verzeichniß der von Ihnen feilgebotenen Druckschriften bei sich zu führen,

zu 1 Uebertretung gegen § 1 und 16 des sächs. Gesetzes vom 1. Juli 1878, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Verbindung mit § 148 Abs. 2 R.-G.-D.,

zu 2 Uebertretung gegen §§ 56 letzten Abs. und 149, 2 R.-G.-D., wofür als Beweismittel bezeichnet ist: Zeugniß des Gendarm Triltsch in Schönheide,

zu 1: eine Geldstrafe von 10 Mark — und im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von 3 Tagen —

zu 2: eine Geldstrafe von drei Mark — und im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von einem Tage —

festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Geldstrafe und die nachverzeichneten Kosten sind an die Amtsgerichts-kasse zu Eibenstock zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Eibenstock, den 2. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

An	Kostenberechnung.	
die Schaftellerschekfrau	1. Gebühr für den Strafbefehl . . .	1,00 M.
Frau Margarethe Schaaf	2. Kosten anderer Behörden u. Beamten . . .	—
aus Zwickau,	3. Schreibgebühr . . .	0,10 "
3. Jt. unbekanntem Aufenthalt.	4. Sonstige Auslagen . . .	—
	Sa.: 1,10 M.	

Darüber:
Strafe 13,00 "
zusammen 14,10 M.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber:
Aktuar Friedrich.

Bekanntmachung,

die diesjährige Stadtverordnetenwahl betreffend.

Es wird hiermit nochmals besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die aufgekommene Liste der Stimmberechtigten und der Wählbaren für die am 13. Dezember 1897 stattfindende Stadtverordnetenwahl bis mit 5. Dezember 1897 für jeden Beteiligten zur Einsicht an Rathsstelle ausliegt.

Eibenstock, den 25. November 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Grüchtel.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ versichert, daß keinerlei Anzeichen und keinerlei irgendwie beglaubigte Kundgebung dafür zu Tage getreten sei, daß die Regierung darauf verzichten wolle, ihre Vorlagen auf verfassungsmäßigem Wege im Reichstage durchzuführen, daß die Regierung auch nur von ferne daran gedacht habe, über die Rechte des Volkes und der Volksvertreter hinwegzugehen, und daß irgendein Minister, irgendeine im Staate maßgebende Persönlichkeit den Abolitionismus an die Stelle unseres Verfassungslebens setzen möchte. Alle der Regierung unterworfenen abolutistischen Hintergedanken seien lediglich Truggebilde des Radikalismus, und alle maßgebenden Faktoren im preuß. Staate und im Reiche seien nach wie vor einzig darin, die Rechte der Volksvertretung und die Verfassung hochzuhalten.

— Dem Vernehmen nach dürfte ein Gesetz-Entwurf zum Schutze der Bauhandwerker fertiggestellt sein. Derselbe dürfte in nächster Zeit veröffentlicht werden, damit den Interessenten, sowie allen den Kreisen, die sich mit der Frage befassen, Gelegenheit gegeben wird, sich zu den einzelnen von der Regierung in Vorschlag gebrachten Maßnahmen zu äußern.

— München, 24. November. Die Kammer der Abgeordneten begann heute die Beratung des Antrages v. Vollmar betreffend die Amnestie der wegen Habersfeldtreibens Verurtheilten und des Antrages Pauli betreffend die möglichst weitgehende Begnadigung der verurtheilten Haberer, die von Fall zu Fall erfolgen soll. Nachdem die Antragsteller ihre Anträge eingehend begründet haben, erklärte der Justizminister, der Erlaß einer Amnestie sei un-

möglich, weil die Gründe für die Beurtheilung bei den einzelnen Personen sehr verschiedene waren und weil bei Erlaß einer Amnestie neue Ruhestörungen gerade in jenen Gebieten befürchtet werden müßten, welche man jetzt von dem Unwesen des Habersfeldtreibens befreit habe. Dagegen erklärte sich der Minister bereit, jedes berechtigte Begnadigungsgesuch zur Würdigung zu empfehlen. Im Laufe der Debatte wurde von allen Seiten eingeräumt, daß die Bewohner der in Frage kommenden Gegenden durchweg sehr erfreut seien, daß dem Habersfeldtreiben ein Ende bereitet worden, und daß der von den Haberern ausgeübte Terrorismus verschwunden sei.

— Oesterreich-Ungarn. Im Wiener Abgeordnetenhaus ist es am Mittwoch zu den bedauerlichsten Ausschreitungen gekommen. Auf die fortgesetzte Nichtachtung der Geschäftsordnung Seitens des Präsidiums der Opposition gegenüber antwortete diese, um ihren Rednern Gehör zu verschaffen, mit rücksichtslosen Maßnahmen, die schließlich auf beiden Seiten zu rohen Gewaltthaten ausarteten. Schimpfereien, Faustschläge, selbst gezückte Taschmesser spielten mit, um die großartigen Tumulten zu beleben. Dem Präsidenten Abrahamowitsch wurde von Schönnerer die Glode entzissen, der sich selbst das Wort erteilte. Endlich wurde die Sitzung geschlossen. Gegen Schönnerer, Wolf und andere Abgeordnete soll Verhaftung wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit beschlossen worden sein.

— Frankreich. Paris, 21. November. Der seiner Stellung entbundene Direktor des Militär-Gefängnisses Cherche Mol, in welchem Kapitän Dreyfus bis zu der Deportirung internirt war, Major Forzinetti, publizirt im „Figaro“ seine Wahrnehmungen während der Haft Dreyfus'. Forzinetti wurde vom Oberlieutenant Abouille persönlich für diesen Häftling verantwortlich gemacht und beauftragt, den Gefangenen abfolut zu isoliren, ihm weder den Besig-

eines Messers, noch von Schreibmaterialien, wie Feder, Tinte, Papier und Bleistift, zu gestatten. Dreyfus sollte wie ein Beurtheilter gehalten werden. Dieser Befehl wurde später zurückgenommen auf die Einwendung Forzinetti's, daß dies ungesetzlich sei. „Oberlieutenant Abouille,“ schreibt Forzinetti, „gab mir den Auftrag, die größte Wachsamkeit zu entwickeln gegenüber den wahrscheinlichen Versuchen der Juden, Dreyfus zu befreien. Ich erkläre, daß kein Versuch dieser Art gemacht wurde. Man brachte Dreyfus am 15. Oktober ins Gefängniß, der Verhaftbefehl war jedoch vom 14. datirt, was beweist, daß die Verhaftung bereits verfügt war, ehe man Dreyfus verhaftet hatte. Ich wies Dreyfus die von Abouille ausgeführte Zelle an. Von diesem Momente an war er lebendig eingemauert. Niemand durfte ihn sehen und nur in meiner Gegenwart durfte die Thür der Zelle geöffnet werden. Als ich Dreyfus besuchte, war er in unbeschreiblicher Aufregung. Ich hatte einen Mann vor mir, der in diesem Augenblicke fast nicht bei Sinnen war. Ich hatte aber den Eindruck, daß er unschuldig ist. Dreyfus erzählte mir die Umstände seiner Verhaftung, welche ebenso unwürdig wie unmilitärisch waren. Später kam Oberlieutenant Paty de Clam, welcher Dreyfus verhaftet hatte. Er vernahm ihn zweimal, distirte ihm verschiedene Phrasen aus dem Bordreureau zum Zwecke der Schriftproben. Dreyfus betonte immer seine Unschuld. Man hörte ihn bis in den Korridor hinaus wimmern, schreien und laut seine Unschuld betheuern. Er schlief neun Tage nicht und aß keinen Bissen. Am 24. Oktober war er förmlich geistesgestört. Ich berichtete über seinen Zustand dem Gouverneur von Paris sowie dem Kriegsministerium. Ich wurde zu dem Generalstabs-Chef Boisdeffre gerufen, welchem ich offen sagte: „man ist auf falschem Wege. Dieser Offizier ist unschuldig.“ Er befahl mir, Dreyfus durch Ärzte untersuchen und ihm beruhigende Arzneimittel reichen zu lassen.

Auf dem die Firma A. Seidel in Schönheide betreffenden Folium 214 des Handelsregisters für den Landbezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute eingetragen worden, daß die dem Kaufmann Herrn Georg Weickert in Schönheide erteilte Procura zurückgezogen worden ist.

Eibenstock, am 24. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Dg.

Bekanntmachung.

Nach den hierorts bestehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in allen Handelsgewerben während 9 Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags, der Verkauf von Brod und weicher Bäckereiware, von sonstigen Eß- und Materialwaaren, Milch, sowie der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial überdies von 6—9 Uhr früh, allenthalben unter Ausschluß der Zeiten des Gottesdienstes, gestattet.

Eibenstock, den 25. November 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Jahreszeit werden die Haus- und Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter erneut an die Erfüllung der ihnen durch die Bekanntmachung vom 15. Februar 1892 auferlegten Verpflichtung, die Bürgersteige und Schnittgrinne bis Vormittags 9 Uhr von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte mit Sand zu bestreuen, mit dem Bemerkten erinnert, daß die Polizeiorgane ermächtigt worden sind, wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung dieser Verpflichtung ohne Weiteres eine Ordnungsstrafe von 1 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall gegen entsprechende Quittung von dem säumigen Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter zu erheben.

Selbstverständlich bleibt im Falle der Zahlungsverweigerung oder bei wiederholter und andauernder Säumigkeit die Verfügunng höherer Strafen gemäß der Eingangs gedachten Bekanntmachung vorbehalten.

Eibenstock, den 26. November 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Bundesraths hat am 1. Dezember d. Js. eine allgemeine Zählung der Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erfolgen.

Die Erhebungen werden von der hiesigen Schutzmannschaft durch Umfrage von Haus zu Haus vorgenommen werden.

An die Hauseigentümer bez. deren Stellvertreter ergeht deshalb hiermit Aufforderung, den Zählern die erforderlichen Auskünfte bereitwilligst und der Wahrheit entsprechend zu geben.

Eibenstock, den 18. November 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.